

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro
(Euro-Anpassungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 , 5a, 6, 8, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hardt am 13. September 2001 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung

Die Feuerwehr-Entschädigungssatzung in der Fassung vom 10. Juni 1992, veröffentlicht im Hardter Bote am 03. Juli 1992, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 7,00 EUR. Bei Brandwache ermäßigt sich der Durchschnittssatz auf 5,00 EUR je volle Stunde."

2. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 1,50 EUR je zu entschädigende Stunde."

3. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 12,50 EUR für die Ausbildung zum Truppmann, Truppführer und Sprechfunker, 20,00 EUR für die Ausbildung zum Atemschutzträger und 30,00 EUR für die Ausbildung zum Maschinisten gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausschlag, so wird dieser auf Nachweis ersetzt."

4. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sinne des § 2 I, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter in Höhe von 7,00 EUR / Std. Bei Ausbildungstätigkeit in der Standort-Feuerwehr ermäßigt sich dieser Betrag auf 3,50 EUR / Std."

5. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung."

Entschädigung für Kommandanten

- a) 25,00 EUR je Löschgruppe
(Jugendfeuerwehr und Altersabteilung zählen als Löschgruppe).
- b) 75,00 EUR je Ortsabteilung.
- c) Ist ein Kommandant Gesamtkommandant und Abteilungskommandant, erfolgt die Berechnung nur nach Löschgruppen zuzüglich einem Abteilungszuschlag.

Entschädigung für Gerätewarte

Grundbetrag pro aktive Löschgruppe (ohne Jugendfeuerwehr und Altersabteilung): 15,00 EUR.

<u>TSF</u>	<u>LF 8</u>	<u>TLF 16 (Fahrzeuge über 7,5 t)</u>
50,00 EUR	90,00 EUR	150,00 EUR

6. § 4 erhält folgende Fassung:

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerweggesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaussfall 7,00 EUR / Stunde gewährt.

Artikel 2 **Änderung der Feuerwehrsatzung**

Die Feuerwehrsatzung in der Fassung vom 10. Juni 1992, veröffentlicht im Hardter Bote am 03. Juli 1992, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplanes zu verbuchen. Zahlungen darf er nur auf Grund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 100,00 EUR in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen."

Artikel 3 **Änderung der Gebührenordnung für die Arthur-Bantle-Halle**

Die Gebührenordnung gemäß § 14 der Benutzungsordnung für die Arthur-Bantle-Halle in der Fassung vom 27. Februar 1992 wird wie folgt geändert:

A. Hallenmiete:

bei einer Veranstaltungsdauer:	Grundmiete:
bis einschl. 4 Std.	30,00 EUR
von über 4 Std. bis einschl. 6 Std.	50,00 EUR
von über 6 Std. bis einschl. 8 Std.	75,00 EUR
über 8 Std.	125,00 EUR

Die Dauer der Veranstaltung rechnet von der Öffnung der Halle bis zu dem Zeitpunkt, an dem der letzte Besucher die Halle verläßt.

Alle nicht sporttreibenden Vereine werden pro Jahr für eine eintägige Veranstaltung, außer Tanzveranstaltung, von der Grundmiete befreit.

Wird die Halle für Veranstaltungen nur teilweise benutzt, wird die Grundgebühr folgenderweise berechnet:

Benutzung der Toilettenanlage	10 %
Benutzung der Küche (auch mit Schankanlage)	20 %
Benutzung des hinteren Hallenteils (auch mit Bar)	30 %
Benutzung des vorderen Hallenteils (auch mit Bühne)	40 %

B. Sonderentgelte:

1. Veranstaltungen, die über 2.00 Uhr hinausgehen, Zuschlag für jede angefangene Stunde 15,00 EUR
2. Bestuhlung und Betischung, wobei vom Veranstalter das Auf- und Abstuhlen sowie das Reinigen der Stühle und Tische zu besorgen ist. 25,00 EUR
3. Benutzung (auch teilweise) der neuen Lautsprecheranlage, wobei von der Gemeinde zugelassenes Bedienungspersonal vom Veranstalter zu stellen ist. 25,00 EUR
4. Bei Bewirtschaftung sind an die Gemeinde 5 % des Umsatzes abzuführen. Als Umsätze gelten die Einnahmen aus Eintrittsgeldern, Speisen und Getränken. Der Abzug des Wareneinsatzes, von Bedienungsgeldern o.ä. ist nicht zulässig. Umsätze unter 250,00 EUR pro Veranstaltung bleiben außer Betracht.
Einnahmen aus einer Tombola und Startgelder sind kein Umsatz.
5. Für reine Tanzveranstaltungen wird ein Zuschlag von 100,00 EUR erhoben.
6. Soweit Brandwache angeordnet ist, hat die Kosten der Veranstalter zu tragen.

C. Auswärtige Veranstalter und Einzelpersonen zahlen auf die Grundmiete nach Abschnitt A einen Zuschlag von 50%.

D. Bei reinen Sportveranstaltungen (ohne Eintrittsgeld) wird keine Grundmiete berechnet. Es ist lediglich die Abgabe nach Abschnitt B Ziffer 4 zu entrichten. Bei Sportveranstaltungen mit Eintrittsgeld wird die Grundmiete auf die Hälfte ermäßigt. Pflichtrundenkämpfe und Dorfmeisterschaften eines Sportvereins, welche innerhalb der Halle ausgetragen werden, sind Sportveranstaltungen.

E. Beschädigungen, welche während den Veranstaltungen entstehen, werden im Auftrag der Gemeinde wieder repariert. Der Veranstalter haftet für den Schaden unabhängig von seinem Verschulden. Außerhalb der Veranstaltungszeiten (Trainingsbetrieb, Proben, etc.) haftet der Verein oder Benutzer für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten seiner Mitglieder.

Die Veranstalter verpflichten sich zu wahrheitsgemäßen Angaben und gestehen der Gemeinde das Recht zur Einsichtnahme in die Rechnungsunterlagen zu. Die notwendigen Angaben sind binnen eines Monats bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Artikel 4 **Änderung zur Gebührenordnung für das Gebäude "Bürger- und Vereinshaus"**

Die Gebührenordnung für das Gebäude "Bürger- und Vereinshaus" in der Fassung vom 10. November 1999, veröffentlicht im Hardter Bote am 10. Dezember 1999, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 entfällt

2. § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Einzelne Gebühren (je Tag):

▪ "Bürgersaal DG"	60,00 EUR
▪ "Erkerzimmer OG"	35,00 EUR
▪ "Schulsaal EG"	35,00 EUR
▪ "Küche"	15,00 EUR

3. § 4 erhält folgende Fassung:

Nebenkosten und Sonderleistungen

▪ Auf- und Abstuhlarbeiten Auf- und Abbau Bühne durch Gemeindepersonal pro Std.	28,00 EUR
▪ Personalkosten - Hausmeister pro Std.	28,00 EUR
▪ Reinigung bei grober Verschmutzung je Std.	20,00 EUR
▪ Bewirtung durch Gemeindepersonal pro Std.	20,00 EUR

Artikel 5 **Änderung der Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung**

1. § 2 erhält folgende Fassung:

Je Stellplatz, der abgelöst wird, ist ein Betrag von 1.278,00 EUR zu zahlen.

Artikel 6 **Änderung des Friedhofsgebührenverzeichnisses**

Das Friedhofsgebührenverzeichnis in der Fassung vom 22. September 2000, veröffentlicht im Hardter Bote am 22. September 2000, wird wie folgt geändert:

1. Verwaltungsgebühren

- (1) Die Gebühren betragen
für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen 40,00 EUR
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührenordnung) entsprechende Anwendung.

2. Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühren betragen für die Herstellung eines
Einzelgrabes sowie die Erstbelegung eines Doppelgrabes 360,00 EUR
Für Bestattungen an Samstagen 390,00 EUR
Für Bestattungen an Sonn- u. Feiertagen 420,00 EUR

- | | |
|--|----------------|
| (2) Die Gebühren betragen für die Herstellung bei der Zweitbelegung eines Doppelgrabes | 420,00 EUR |
| Für Bestattungen an Samstagen | 450,00 EUR |
| Für Bestattungen an Sonn- u. Feiertagen | 490,00 EUR |
|
(3) Die Gebühren betragen für die Herstellung eines Urnengrabes |
150,00 EUR |
| Für die Urnenbestattung an Samstagen | 200,00 EUR |
|
(4) Die Gebühren betragen für die Herstellung eines Kindergrabes 50 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 | |
|
(5) Für Auswärtige wird zu den Gebühren nach Absatz 1 bis 4 ein Zuschlag von 300,00 EUR erhoben. | |

3. Grabnutzungsgebühren

- | | |
|---|--------------|
| (1) Für das Überlassen von besonderen Grabnutzungsrechten für die Zeit von 40 Jahren bei Doppelwahlgräbern beträgt die Nutzungsgebühr | 1.240,00 EUR |
| (2) Für die Erneute Überlassung anlässlich einer weiteren Beisetzung pro Jahr | 31,00 EUR |
| (3) Für die Überlassung eines Grabnutzungsrechtes für ein Einzelgrab für die Zeit von 30 Jahren beträgt die Nutzungsgebühr | 420,00 EUR |
| (4) Für die Überlassung eines Grabnutzungsrechtes für ein Urnengrab für die Zeit von 30 Jahren beträgt die Nutzungsgebühr | 250,00 EUR |
| (5) Die Gebühren betragen für die Nutzung eines Kindergrabes 50 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 4 | |

4. Benutzungsgebühren für die Leichenhalle

- | | |
|--|------------|
| (1) Die Gebühren betragen für die Benutzung der Leichenhalle | 100,00 EUR |
| (2) Die Gebühren betragen für die Benutzung der Aussegnungshalle (ohne Leichenzelle) | 80,00 EUR |

5. Besondere Leistungen

- (1) Besondere Leistungen des Gemeindebauhofes werden nach dem Stunden- und Sachaufwand verrechnet. Zugrunde gelegt werden die jeweils gültigen Verrechnungssätze.

Artikel 7 **Änderung der Kleineinleiterabgabesatzung**

Die Kleineinleiterabgabesatzung in der Fassung vom 21. Juni 1994, veröffentlicht im Hardter Bote am 01. Juli 1994, wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

Die Abgabe beträgt je Einwohner einschließlich Verwaltungsaufwand / Jahr
ab 01.01.2002 33,00 EUR

Artikel 8 **Änderung der Abwassersatzung**

Die Abwassersatzung in der Fassung vom 03. Dezember 1997, zuletzt geändert und veröffentlicht im

Hardter Bote am 15. Dezember 2000, wird wie folgt geändert:

1. § 32 erhält folgende Fassung:

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

Teilbeträgen	je m ² Nutzungsfläche (§ 25)
1. für den öffentlichen Abwasserkanal	4,14 EUR
2. für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks	0,36 EUR

2. § 41 erhält folgende Fassung:

„Die Abwassergebühr bei Einleitungen nach § 37 Abs.1 und 2 beträgt je m³ Abwasser 2,20 EUR.“

Artikel 9
Änderung der Wasserversorgungssatzung

Die Wasserversorgungssatzung in der Fassung vom 03. Dezember 1997, zuletzt geändert und veröffentlicht im Hardter Bote am 15. Dezember 2000, wird wie folgt geändert:

1. § 35 erhält folgende Fassung:

"Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) 2,30 EUR.

2. § 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Maximaldurchfluß (Q _{max}):		
3 und 5	7 und 10	20 und 30m ³ /h
3,00 EUR/Monat	5,00 EUR/Mo.	8,00 EUR/Mo.

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr."

3. § 42 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,33 EUR.

4. § 42 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 1,80 EUR.

Artikel 10
Änderung der Hundesteuersatzung

Die Hundesteuersatzung in der Fassung 31. Oktober 1996, veröffentlicht im Hardter Bote am 31. Oktober 1996, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 55,00 EUR. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer."

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 110,00 EUR. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht."

Artikel 11
Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

Die Verwaltungsgebührensatzung in der Fassung vom 15. Januar 1997, zuletzt geändert am 14. Mai 1998, veröffentlicht im Hardter Bote am 22. Mai 1998, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 1,50 EUR bis 2.500 EUR zu erheben.

2. § 4 Abs. 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:

Die Mindestgebühr beträgt 1,50 EUR.

3. Das Verwaltungsgebührenverzeichnis (Anlage) erhält folgende Fassung:

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr EUR
1	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 1,50 EUR
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	1,50 bis 2.500,00 EUR
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	1,50 bis 100,00 EUR
4	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	1,50 bis 50,00 EUR
5	Bauordnungsrecht	

5.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr.1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mindestens 50,00 EUR
5.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 5.1
5.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	
	a) bei bis zu zwei Angrenzern	50,00 EUR
	b) für jeden zusätzlichen Angrenzer	10,00 EUR
6	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 bis 500,00 EUR
7	Beglaubigung, Bestätigungen	
7.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	1,50 bis 125,00 EUR
7.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 bis 5,00 EUR, mindestens 1,50 EUR
7.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 bis 2,50 EUR, mindestens 1,50 EUR
7.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 18) hinzu.	
8	Bescheinigungen	
8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	1,50 bis 50,00 EUR
8.2	Gebührenfrei sind	
8.2.1	Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen),	
8.2.2	die Ausstellung von Negativzeugnissen gemäß § 28 Abs. 1 BauGB	
9	Bestattungsrecht	
9.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungs-	

	gesetz)	2,50 bis 25,00 EUR
9.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2, Nr. 2 Bestattungsverordnung)	2,50 bis 15,00 EUR
10	Feiertagsrecht	
10.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,00 bis 50,00 EUR
10.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
10.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3,00 Uhr bis 24,00 Uhr verboten sind	25,00 bis 100,00 EUR
10.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50,00 bis 200,00 EUR
11	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
11.1	bei Sachen bis zu 500,00 EUR Wert	2 % des Werts mind. jedoch 1,50 EUR
11.2	bei Sachen über 500,00 EUR Wert	2 % von 500,00 EUR und 1% des Mehrwertes.
12	Genehmigungen , Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 bis 500,00 EUR
13	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands	1 % bis 5 %, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 12,50 EUR
14	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	5,00 bis 50,00 EUR
15	Melderecht	
15.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
15.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	5,00 EUR
15.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10,00 EUR
15.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt.	1,50 EUR
15.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 15.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,00 bis 2.500,00 EUR
15.2	Datenübermittlungen	
15.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG)	1,50 EUR

jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.

15.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 15.2.1., die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10,00 bis 2.500,00 EUR
15.2.3	Datenübermittlungen an den Süddeutschen Rundfunk und an den Südwestfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) pro übermitteltem Datensatz (§ 35 MG)	0,15 EUR
15.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	5,00 EUR
15.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 bis 500,00 EUR
15.5	Gebührenfrei sind	
15.5.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
15.5.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),	
15.5.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG).	
15.6	Wählbarkeitsbescheinigung für Bürgermeisterwahlen (nach § 10 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes)	25,00 EUR
16	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
16.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,00 bis 250,00 EUR
16.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 16.1, mindestens 1,50 EUR
17	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz)	10,00 bis 200,00 EUR
18	Schreibgebühren	
18.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird	

mitgerechnet).

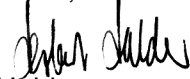
18.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefaßt sind	5,00 EUR
18.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind	10,00 EUR
18.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6,50 EUR
19	Straßenrechtliche Sondernutzung	
	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10,00 bis 250,00 EUR
20	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 1,50 EUR
21	Ausstellen von Ersatzlohnsteuerkarten	5,00 EUR
22	Stillegung eines Kraftfahrzeugs	2,50 EUR
23	Genehmigung des Anschlusses an die Wasserversorgung	50,00 EUR
24	Genehmigung des Anschlusses an die Abwasserbeseitigung	50,00 EUR

Artikel 12 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hardt, den 21. September 2001


Halder
Bürgermeister